

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/7)

20. Dezember 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 3: Normen

Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit CEN-CENELEC

Antrag des Europäischen Komitees für Normung (CEN)

Einleitung

1. Im Rahmen seines Berichts an die Gemeinsame Tagung im September 2012 stellte der Vertreter des CEN das Ergebnis der Diskussionen über die Arbeitsverfahren der Normen-Arbeitsgruppe vor (siehe informelles Dokument INF.37 Absatz 3.3). Er erklärte, dass die Arbeitsgruppe überzeugt sei, dass die Qualität und Effizienz ihrer Diskussionen bedeutend durch die Nutzung von Telefon-/Video-Konferenzen (nachstehend als "Telekonferenzen" bezeichnet) verbessert werden könnte, welche die Hinzuziehung von Experten ermöglichen würden, die anderenfalls nicht in der Lage wären, den mehrere Tage oder sogar eine Woche dauernden Sitzungen der Gemeinsamen Tagung beizuwohnen.
2. Er wies darauf hin, dass CEN-CENELEC den interessierten Teilnehmern – nach Genehmigung des Verfahrens – die notwendigen Informationen und das zu verwendende Programm zur Verfügung stellen würde. Auch könnte eine Schulung angeboten werden. Aus der Teilnahme an Telekonferenzen würden keine Kosten entstehen. Das verwendete Programm würde nicht zu Konflikten mit den Firewalls der teilnehmenden Unternehmen/Institutionen führen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Gemeinsame Tagung nahm zur Kenntnis, dass das CEN für die nächste Tagung einen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsweise ausarbeiten wird (siehe Bericht der letzten Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2012-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Absatz 22).

Antrag

4. Es wird angeregt, den Absatz 4 des Verfahrens für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) (OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/RANS/WP.15/AC.1/122/Add.2) wie folgt zu ändern (Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt):

"4. Mandat und Arbeitsverfahren der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung

Das Mandat der Normen-Arbeitsgruppe ist auf Kommentare in Bezug auf die Frage, ob die Norm mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN übereinstimmt, beschränkt. Technische Bemerkungen werden den entsprechenden technischen Ausschüssen des CEN-CENELEC über die nationalen Komitees übermittelt.

- Die Gemeinsame Tagung bittet die Delegationen ihre Teilnehmer, ihre Sachverständigen für die Arbeitsgruppe zu benennen. Die Gemeinsame Tagung ernennt einen Vorsitzenden.
- Der Berater des CEN-CENELEC arbeitet mit der Arbeitsgruppe zusammen.
- Die Tagungen der Normen-Arbeitsgruppe finden zeitgleich mit der Gemeinsamen Tagung, jedoch außerhalb der Sitzungszeiten des Plenums statt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe beginnen am ersten Montag der Gemeinsamen Tagung und dauern bis spätestens Mittwoch. Der Vorsitzende kann ausnahmsweise zu Sitzungen einberufen, die zu anderen Zeiten stattfinden.
- Die Arbeitsgruppe kann auch auf Telefon-/Video-Konferenzen ("Telekonferenzen") zurückgreifen, die von CEN-CENELEC vor den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung organisiert werden. Den Teilnehmern der Arbeitsgruppe und den von den Teilnehmern der Gemeinsamen Tagung benannten Experten werden von CEN-CENELEC die notwendigen Informationen und die Tagesordnung dieser Konferenzen zur Verfügung gestellt.
- Der Vorsitzende kann zu jedem Zeitpunkt zwischen den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung, nicht jedoch später als vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Tagung Telekonferenzen ansetzen.
- Die Ergebnisse der Telekonferenzen werden dokumentiert, der oder die Berichte werden der Gemeinsamen Tagung durch den Vorsitzenden vorgestellt. Jedes unge löste oder eventuell zu Beginn der Sitzung neu eingebrachte Problem kann – sofern besonderer Sachverstand erforderlich ist – im Rahmen einer Telekonferenz während der Sitzungswoche behandelt werden.
- Der Vorsitzende berichtet dem Plenum über die Bewertung der Übereinstimmung der Normen mit den bestehenden Vorschriften und reicht Vorschläge für neue oder überarbeitete Verweise auf Normen im RID/ADR/ADN ein.
- Die Gemeinsame Tagung nimmt auf ihrer Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt auf, unter dem der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung berichtet."